

§ 1 Firma

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“
- 2) Der „Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie“ ist Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 2 Sitz

- 1) Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- 2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland und im Ausland unter Einhaltung der Vorschriften des jeweils gültigen Verwertungsgesellschaftengesetzes (derzeit: VerwGesG2016) Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen der von ihr vertretenen Bezugsberechtigten.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die treuhändige Verwaltung der Rechte der Bezugsberechtigten, insbesondere
 1. die kollektive Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ihrer Bezugsberechtigten, im eigenen Namen der Gesellschaft aber im Interesse der Bezugsberechtigten;
 2. die Vorsorge für die Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ihrer Bezugsberechtigten im Ausland durch Zusammenarbeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften;
 3. die kollektive Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes im Auftrag und im Interesse einer in - oder ausländischen Verwertungsgesellschaft;
 4. die Schaffung und Verwaltung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen;
 5. die Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten auch im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Verfolgung von Eingriffen in die Rechte der Bezugsberechtigten sowie die Klagsführung nach dem Urheberrechtsgesetz bzw. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen und die nach den Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes zulässig sind.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend).

- 2) Das Stammkapital wird vom „Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie“ als Alleingesellschafter in der Form übernommen, dass er eine Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,00 (in Worten Euro fünfunddreißigtausend) als Bareinlage übernimmt, die zur Gänze zu leisten ist.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. (ersten) Januar und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- 2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz (insbesondere das Verwertungsgesellschaftengesetz), Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind.

§ 7

Generalversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 34 GmbHG gefasst werden.
- 2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 3) Zur Einberufung der Generalversammlung ist jeder Geschäftsführer einzeln berechtigt. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt zur Eintragung in das Firmenbuch bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse.
- 4) Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ein Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Spezialvollmacht durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung mangels ausreichender Vertretung des Stammkapitals sind die Geschäftsführer verpflichtet, unmittelbar eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einberufung ist neben der Tagesordnung auf die Beschlussunfähigkeit der ersten und auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- 5) Die Stimmen der Gesellschafter ermitteln sich aufgrund des Nennbetrages ihrer Geschäftsanteile.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt wird.
- 7) Über die Beratung und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift im Sinne des § 40 GmbHG aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung eine Kopie der gefassten Beschlüsse zuzusenden.
- 8) Bei der Willensbildung der Gesellschafter ist auf das jeweils gültige Verwertungsgesellschaftengesetz Rücksicht zu nehmen.
- 9) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, welche nach dem jeweils gültigen GmbH-Gesetz ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Ferner beschließt die Generalversammlung über die Errichtung eines SKE-Beirats und über die Errichtung von Richtlinien und Geschäftsordnungen, insbesondere für den Wahlvorgang sowie den Umgang mit Interessenkonflikten in den Organen, namentlich der Generalversammlung (§7), Mitgliederhauptversammlung (§9), gemeinsame Vertretung (§10) und des Aufsichtsrates (§8) sowie des SKE-Beirats.

§ 8

Aufsichtsrat

gemäß § 19 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016

- 1) Die Mitgliederhauptversammlung bestellt einen Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Diese Mitglieder müssen den Sparten/Kurien der Bezugsberechtigten
 - a.) bildende Künstler aller Sparten & Architekten,
 - b.) Lichtbildhersteller & Fotografen,
 - c.) Grafiker & Illustratoren,
 - d.) Designer,
 - e.) Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performerangehören, so dass von jeder der vorgenannten Sparten eine Person den Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016 bildet. Der Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016 muss mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattfinden sollten.
- 3) Der Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016 hat die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 Abs. 2 Z 3 und 4 VerwGesG2016 umgesetzt werden. Zudem hat der Aufsichtsrat der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über die Ausübung seiner Befugnisse zu berichten.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß §19 VerwGesG2016 haben jährlich eine Erklärung im Sinne des § 22 Abs. 2 VerwGesG2016 gegenüber der Mitgliederhauptversammlung abzugeben und spätestens mit deren Abgabe der jeweiligen Erklärung an die Mitgliederhauptversammlung auch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Verlangen zu erläutern.

§ 9
Mitgliederhauptversammlung
gemäß § 14 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016

1) Das Organ der Mitgliederhauptversammlung entspricht § 14 VerwGesG 2016, dessen Zuständigkeit u.a. die in § 14 Abs. 2 Z 1 bis Z 9 VerwGesG 2016 genannten Gegenständen umfasst:

1. Änderungen der Organisationsvorschriften und der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge;
2. die Ernennung, Entlassung und Überwachung der Mitglieder des Leitungsorgans und des Aufsichtsrats gemäß §19 VerwGesG2016, die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstiger Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen an sie; über die Ernennung oder Entlassung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder über die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung nicht, wenn die Befugnis zur Entscheidung darüber dem Aufsichtsrat gemäß §19 VerwGesG2016 übertragen wurde;
3. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
4. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
5. die Grundsätze für das Risikomanagement;
6. die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen;
7. die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen;
8. die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;
9. die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers und die Genehmigung des Transparenzberichts.

2) Das Organ der Mitgliederhauptversammlung besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Repräsentanten/Delegierten gemäß § 10. Der Gesellschafter hat zehn Stimmen, welche alle von der Gesellschaft wahrgenommenen Sparten/Kurien, namentlich

- a.) bildende Künstler aller Sparten & Architekten,
- b.) Lichtbildhersteller & Fotografen,
- c.) Grafiker & Illustratoren,
- d.) Designer,
- e.) Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer

repräsentieren und den quantitativ und wirtschaftlich wesentlichen Teil der Bezugsberechtigten der Gesellschaft darstellen, unter Berücksichtigung künstlerischer und sozialer Belange.

Jeder der Repräsentanten/Delegierten gemäß § 10 hat jeweils eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig-abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaft keine andere Mehrheit verlangt. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Stimmen anwesend sind.

3) Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Geschäftsführer - mindestens einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 1 VerwGesG 2016 - einberufen, unter Achtung einer vierzehntägigen Frist vor dem jeweiligen Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter der zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Anführung der Tagesordnungspunkte.

Der Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung wird vom Geschäftsführer wahrgenommen.

- 4) Die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung samt Ausübung des Stimmrechts kann ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung erfolgen, wobei in diesem Falle eine Vertretung ausgeschlossen ist. Nach rechtzeitiger (mindestens 8 Werktage vor der Mitgliederhauptversammlung) und schriftlicher Ankündigung, kann die betreffende Teilnahme samt Ausübung des Stimmrechts im Weg einer Videokonferenz auf elektronischem Weg erfolgen. Ggf. auftretende technische Gebrechen lassen die Gültigkeit und Wirksamkeit der Beschlussfassungen in der Mitgliederhauptversammlung unberührt.

§ 10

Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten gemäß § 6 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016

- 1) Die Bezugsberechtigten die Nicht-Vereinsmitglieder des „Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie“ sind, bilden eine gemeinsame Vertretung im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG2016.
- 2) Im Vorfeld jeder Mitgliederhauptversammlung (§ 9) findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 statt. Die Geschäftsführung beruft diese jeweilige Versammlung ein, indem der Ort und die Zeit der Versammlung in Form einer Einladungsbekanntmachung auf der Webseite der Gesellschaft mindestens eine Woche vor dem Stattfinden für alle Bezugsberechtigten abrufbar bereitgestellt wird.
- 3) Diese Versammlungen werden von der Geschäftsführung geleitet, welcher zudem den Bezugsberechtigten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt sowie über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft informiert und Gelegenheit zu Stellungnahmen gewährt.
- 4) Die Versammlung entsendet als Repräsentanten/Delegierten der Versammlung in die jeweilige Mitgliederhauptversammlung (§ 9) eine gemeinsame Vertretung, die aus fünf Personen/Delegierte/Repräsentanten besteht und jeweils einen Delegierten/Repräsentanten pro folgender Werksparte/Kurie umfasst:
 - a.) bildende Künstler aller Sparten & Architekten,
 - b.) Lichtbildhersteller & Fotografen,
 - c.) Grafiker & Illustratoren,
 - d.) Designer,
 - e.) Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer
- 5) Diese fünf Repräsentanten/Delegierte werden alle 4 Jahre mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen aus der Mitte der Versammlung (§ 10 Abs. 2) aller anwesenden Bezugsberechtigten gewählt. Jeder Bezugsberechtigte hat eine Stimme, auch wenn er verschiedenen Werksparten/Kurien angehört. In letzterem Fall hat der Bezugsberechtigte vor der Wahl ausdrücklich zu erklären, im Rahmen welcher Werksparten/Kurien er seine Stimme abzugeben wünscht.
- 6) Ein Bezugsberechtigter, der in der Versammlung anwesend ist, kann durch Nachweis einer schriftlichen Vollmacht eines stimmberechtig-abwesenden Bezugsberechtigten auch dessen Stimmrecht ausüben. Jeder anwesende Bezugsberechtigte kann maximal zwei weitere Stimmen ausüben.
- 7) Die gemeinsame Vertretung, welche aus den fünf gewählten Repräsentanten/Delegierten besteht, haben die Befugnis an den Mitgliederhauptversammlungen (§ 9) teilzunehmen, in deren Rahmen sie ausschließlich folgende Rechte ausüben können:

- a) das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung (§ 9) zu verlangen,
- b) das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung (§ 9) Stellung zu nehmen,
- c) das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,
- d) das Recht auf Mitbestimmung in Bezug auf die Änderung der Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 des VerwGesG2016 und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs. 2 Z 3 bis 7).

§11 Geschäftsanteile

- 1) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Die Übertragung von Geschäftsanteile kann nur an eine dem Gesellschafter vergleichbare Institution erfolgen und nur mit Zustimmung der Gesellschaft, welche in diesem Falle durch die Geschäftsführung vertreten wird.
- 2) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§12 Jahresabschluss

- 1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, den Gesellschaftern zu übermitteln und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft ist das nach erfolgter Liquidation verbleibende Vermögen Einrichtungen zuzuführen, die den Zwecken der Gesellschaft entsprechen.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Errichtungserklärung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 4) Sofern diese Errichtungserklärung nichts anderes bestimmt, gilt das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie das Verwertungsgesellschaftengesetz in der jeweils gültigen Fassung.